

Entscheid. d. 1. u. 2. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 165/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Naftali W. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED] M. [REDACTED] / Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED] - Straße [REDACTED] M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, das BEG-Schlußgesetz habe nicht die Möglichkeit eröffnet, bis zum 30. September 1966 erstmals Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit anzumelden, die durch eine deutsch veranlaßte Freiheitsentziehung entstanden sind. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 184 Nr. 23; 562 Nr. 21; 1974, 183 Nr. 18). Daran hat der Senat auch gegenüber einer abweichenden Beurteilung durch das OLG Stuttgart festgehalten (BGH RzW 1979, 149). Die Angriffe der Beschwerde veranlassen keine erneute Prüfung.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist sei nicht erteilt und dürfe schon deshalb nicht gewährt werden, weil das Wiedereinsetzungsgeuch

- 3 -

unzureichend sei, weicht nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Sollte der Kläger, wie er vorträgt, in Übereinstimmung mit der damaligen behördlichen Auffassung der unrichtigen Ansicht gewesen sein, der Wiedereinsetzung bedürfte es nicht, weil ein Neuantragsrecht nach dem BEG-Schlußgesetz bestehe, so vermöchte ein solcher Rechtsirrtum das Fehlen jeder näheren Angabe zu dem gleichwohl am 17. Februar 1966 "vorsorglich" gestellten Wiedereinsetzungsantrag nicht zu entschuldigen. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 7. Juni 1979 - IX ZR 11/78 - dargelegt hat, entspricht eine generelle Erleichterung der Wiedereinsetzung in sogenannten Humanion-Fällen nicht dem Gesetz. Sie unterliefe die Regelung des BEG-Schlußgesetzes, das nur für Freiheitschäden durch die Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG gewährt und auf deutsch veranlaßter Freiheitsentziehung beruhende Gesundheits- und Lebensschäden in Art. IV BEG-SchlußG lediglich als Angleichungsfälle geregelt hat.

Dr. Thurn

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)